

Informationen für Erziehungsberechtigte von Kindern, die sich dem Probeunterricht unterziehen müssen

Wie kann es nach dem Probeunterricht weitergehen?

A) Der Probeunterricht ist bestanden:

Das Kind besucht die 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums

B) Der Probeunterricht ist nicht bestanden:

1. Wenn beide Fächer mit der Note 4 abgeschlossen wurden, können die Eltern eine Aufnahme ins Gymnasium beantragen (sogenannter „Elternwille“).

Sonstige Fälle:

2. **Alle** Schülerinnen und Schüler, die sich dem Probeunterricht am Gymnasium erfolglos unterzogen haben und sich an einer Realschule einschreiben wollen, benötigen dafür eine **schriftliche Bestätigung** des Gymnasiums über die Teilnahme am Probeunterricht und die Feststellung des Nichtbestehens mit den jeweiligen Noten in Deutsch und Mathematik.
3. Bei nicht bestandenem Probeunterricht an einem Gymnasium gelten folgende Regelungen:

Der Übertritt an die Realschule **ohne nochmaligen Probeunterricht** ist möglich bei

- Schülerinnen und Schülern mit einem Notendurchschnitt von 2,66 aus D, M und HSU im Übertrittszeugnis der **4. Jahrgangsstufe**
- Schülerinnen und Schülern mit einem Notendurchschnitt von 3,00 und schlechter im Übertrittszeugnis, die im Probeunterricht des Gymnasiums in beiden Fächern die Note 4 erhalten haben. Sie werden gem. § 2 Abs. 3 Ziffer 1 RSO dort aufgenommen.

Der Übertritt an die Realschule **nach nochmaligem erfolgreichen Probeunterricht (Nachtermin)** an einer Realschule ist möglich bei

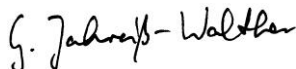
- Schülerinnen und Schülern mit einem Notendurchschnitt vom 3,00 und schlechter im Übertrittszeugnis, die im Probeunterricht des Gymnasiums mindestens einmal die Note 5 oder schlechter erhalten haben. Sie können am Nachtermin des Probeunterrichts an der Realschule nach § 27 Abs. 1 Satz 2 RSO („möglichst in den letzten Tagen der Sommerferien“) teilnehmen.

Wenn Sie einen Übertritt an die Realschule beabsichtigen, wenden Sie sich bitte möglichst bald an eine Realschule Ihrer Wahl.

Dabei müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Geburtsurkunde (und ggf. Sorgerechtsbescheid)
- Übertrittszeugnis
- Schreiben mit den Noten des nicht bestandenen Probeunterrichts (vgl. B) 2.)

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Jahreiß-Walther
Schulleiterin